

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0135/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	30.06.2020	öffentlich

### Verwendung der Sondermittel aus dem Kita!Plus-Programm des Landes

#### Kosten:

Betrag:  
Haushaltsjahr:  
Teilhaushalt:  
Buchungsstelle:  
Haushaltsansatz:

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss beschließt, dass diese Sondermittel aus dem Kita!Plus-Programm des Landes – u.a. zur Vermeidung von Rückgabeansprüchen des Landes – an den „Kita!Plus“-Standorten auch zur Finanzierung der dort bereits vorhandenen Sonderkräfte verwendet werden können (interkulturelle Fachkräfte, Zusatzkräfte zur Vermittlung der französischen Sprache sowie Zusatzkräfte zur Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen, soweit in diesem Fall nicht andere Gesetze Vorrang haben).

#### Sachdarstellung:

Das Landesförderprogramm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ gibt es seit 2012.

Gefördert wird die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren. Die betreffenden Kindertagesstätten sollen zu Orten werden, an denen Eltern niedrigschwellig Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten finden. Insbesondere sollen auch Möglichkeiten zum Austausch der Eltern untereinander sowie mit Erziehungskräften und anderen helfenden Berufen geschaffen werden.

Ziel: Chancengleichheit für Kinder herstellen, indem Familien unterstützt werden.

Zur Identifikation eines Wohngebietes mit besonderem Entwicklungsbedarf dienen überprüfbare Indikatoren zur sozialen Lage der Menschen im Wohngebiet (z.B. erhöhter Anteil von Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII leben) sowie Indikatoren zu Wohnen und Infrastruktur (z.B. Erreichbarkeit von Beratungs- und Familienbildungsangeboten, hoher Anteil an Sozialwohnungen, öffentlicher Personennahverkehr).

Das Kita!Plus-Budget des Landkreises beträgt rd. 98.000 Euro jährlich, um förderfähige Kitas mit zusätzlichem Personal und/oder mit Projekt- und Sachmitteln im Sinne des Verwendungszweckes ausstatten zu können.

Im Oktober 2019 wurde das Kita!Plus-Budget des laufenden Förderjahres 2019 in Höhe von 98.812 € überraschend um zusätzliche 61.031 € erhöht. Diese zusätzlichen Mittel stammen aus dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes (KiQuTG - Kita-Qualitäts- und Teilhabegesetz, Handlungsfeld 2 des Vertrages zwischen Bund und Land: Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels). Eine Verausgabung der zusätzlichen Mittel war in 2019 aufgrund der kurzen Zeitspanne nicht mehr möglich.

Alle nichtverausgabten Kita!Plus-Mittel aus 2019 (61.031 € Zusatzbudget zuzüglich 14.912 € Rest aus dem ursprünglichen Kita!Plus-Budget 2019 = gesamt 75.943 €) wurden in das Förderjahr 2020 übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein Übertrag von nichtverausgabten Fördermitteln in das folgende Förderjahr nicht möglich.

Das Budget für das Förderjahr 2020 beträgt nun aber lt. Mitteilung sogar 645.639 € !

Mit dem o.g. Zusatzbudget von Okt. 2019 inkl. der Restmittel des ursprünglichen Kita!Plus-Budgets 2019 stehen **für 2020** also insgesamt **721.582 €** zur Verfügung. Für das 1. Halbjahr 2021 werden vom Land noch einmal rd. 320.000 Euro in Aussicht gestellt (gleichfalls Mittel aus dem o.g. *Bundesgesetz*).

**Bis zum 30.06.2021 stehen damit insgesamt 1.041.582 € Kita!Plus-Sondermittel zur Verfügung (noch einmal zum Vergleich: zuletzt rd. 98.000 € jährlich).**

Um das Zusatzbudget verteilen zu können, wurde die im Landesprogramm eigentlich vorgesehene Förderobergrenze von max. 20.000 € pro Kita aufgehoben. Förderfähig sind weiterhin aber nur Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf.

**Zum 30.06.2021 läuft das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ dann aus.**

Mit Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes Rheinland-Pfalz zum 01.07.2021 sollen die bisherigen Fördermittel über das sog. Sozialraumbudget (nach § 25 Abs. 5 Kita-Zukunftsgesetz) in die Finanzierung einer besseren Personalausstattung von Kitas in benachteiligten Sozialräumen einfließen. Auch Kitas, die in Sozialräumen liegen, in denen „andere besondere“ Bedingungen vorherrschen, aufgrund derer zusätzliche Anforderungen entstehen, sollen besser personalisiert werden können (z.B. die Kitas im Grenzgebiet zu Luxemburg und das hier vielfach vertretene französische Sprachbildungsangebot „Lerne die Sprache des Nachbarn“).

**§ 25 Abs. 5 Kita-Zukunftsgesetz**

*Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.*

Die Anforderungen an Erzieherinnen und Erzieher in Kitas, die in benachteiligten Wohngebieten liegen bzw. Kinder aus benachteiligten Einzugsgebieten aufnehmen, sind in der Regel höher als üblich: Angebote der Elternbildung und Stärkung der Erziehungskompetenz direkt vor Ort in der Kita sind notwendig, damit die Teilhabechancen der Kinder an Bildung und Gesellschaft erhöht und Benachteiligungen ausgeglichen werden können. Um diese zusätzlichen Aufgaben stemmen zu können, benötigen Kitas, die in benachteiligten Sozialräumen liegen, mehr Personal als andere Kitas.

Als Voraussetzung für die Mittelvergabe aus dem Sozialraumbudget ab 01.07.2021 gelten auch weiterhin in erster Linie die Vergabekriterien des (bisherigen) Kita!Plus-Programms des Landes: Kitas in benachteiligten Wohngebieten erhalten über das Jugendamt zusätzliche Förderung für eine bessere Personalausstattung zur bedarfsgerechten Unterstützung der Kinder und ihrer Familien. Förderfähig sind Kitas, die Einzugsgebiete bedienen, die anhand von Indikatoren zur sozialen Lage sowie zu Wohnen und Infrastruktur als benachteiligte Sozialräume identifiziert wurden.

Die Förderung von Projekt- und Sachmitteln, so wie sie bisher noch im Kita-Plus-Programm vorgesehen ist, wird es über das Sozialraumbudget aber nicht mehr geben. Mit Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes (01.07.2021) wird aus dem Sozialraumbudget ausschließlich zusätzliches Personal finanziert. Das Land hat unser Budget lt. Mitteilung mit rd. 1,37 Mio. € jährlich beziffert.

Das Kita-Zukunftsgesetz sieht über das Sozialraumbudget die Förderung von Personalkosten (60 %) durch das Land vor, soweit mit diesem Personal Kita-Sozialarbeit durchgeführt wird (z.B. verstärkte Zusammenarbeit mit bildungsfernen Familien, interkulturelle Arbeit, Ausgleich von Benachteiligungen im Sozialraum, denen vor allem die Kinder ausgesetzt sind o.ä.), ferner zur Fortführung des Programms „Lerne die Sprache des Nachbarn“ oder wenn andere besondere Personalbedarfe gedeckt werden.

*Das Konzept zur Vergabe des erläuterten Sozialraumbudgets ab 01.07.2021 wird derzeit erarbeitet, im Unterausschuss Jugendhilfeplanung abgestimmt und in einer der nächsten JHA-Sitzungen zur Verabschiedung vorgelegt.*

**Zurück zur Verteilung der Kita!Plus-Sondermittel ab 2020**

Im Förderjahr 2020 stehen (inkl. des Übertrags aus 2019) Sondermittel in Höhe von **721.582 €** zur Verfügung (s.o.) und bis 30.06.2021 – sofern auch die für 2021 angekündigten Mittel fließen – insgesamt die o.g. rd. 1.041.500 €. Zuwendungsempfänger ist der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die einzelne Kindertagesstätte besteht keine Obergrenze für die Förderung. Ausstattungskosten haben als Sachkostenförderung je anzuschaffendem Gegenstand eine Obergrenze von 5.000 Euro.

Die Verwendung der Kita!Plus-Sondermittel soll nachhaltig und mit Blick auf die Konzeption zur Umsetzung des Sozialraumbudgets ab dem 01.07.2021 erfolgen (Auszug s.u.). Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Kita-Zukunftsgesetz soll personelle Verstärkungen in Kitas, die in benachteiligten Wohngebieten liegen, insbesondere ermöglichen für Kita-Sozialarbeit (s.o.). Aus diesem Grund werden bei der Verteilung der Kita!Plus-Sondermittel vorwiegend Stellenaufstockungen ins Auge gefasst.

*Was kann unter Kita-Sozialarbeit verstanden werden?*

Kita-Sozialarbeit umfasst Tätigkeiten in der Kita, die über den gesetzlichen Auftrag der Kita in Bezug auf Elternarbeit/Zusammenarbeit mit den Familien hinausgehen und mit dem einrichtungsbezogenen Personalschlüssel nicht zu leisten sind. Beispiele für zusätzliche Aufgaben von Kitas in benachteiligten Wohngebieten sind:

- Die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund (interkulturelle Arbeit, Unterstützung bei der Integration, Überwindung von Sprachbarrieren, Etablierung einer Willkommenskultur etc.)
- Die bedarfsorientierte Vermittlung von Unterstützungsangeboten für Eltern (z.B. Kontakte herstellen zu Lebens-/Erziehungsberatungsstellen, Schuldnerberatung etc.)
- Niedrigschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern, z.B. Begleitung der Kinder und Eltern zu Gesundheitseinrichtungen für Kinder
- Vertrauensbildende Maßnahmen und Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Anträgen, die der Förderung der Kinder dienen
- Aufbau von Kontakt und Kooperation mit anderen Unterstützungseinrichtungen für Eltern sowie die Vernetzung der Familien zur Stärkung des Selbsthilfepotenzials (regelmäßige Elterncafés/-treffs mit Kinderbetreuung in der Kita)

Über die Schaffung und Aufstockung von Personalstellen für Kita-Sozialarbeit hinaus können die Sondermittel eingesetzt werden für:

- Prozessbegleitung/Beratung/Fortbildung der Kita bei der Konzeptentwicklung für die Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen für Familien zu Beratung sowie die Unterstützung der Selbstorganisation/Selbsthilfe der Familien untereinander
- Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und/oder zum Gesundheitssystem
- die Umsetzung von Maßnahmen, die der Zusammenarbeit mit Familien dienen und die Familien bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder unterstützen (wie z. B. Eltern-Kind-Aktionen im Bereich der Gesundheitsförderung und Elterntreffs/Elterncafés o.ä.)
- Einrichtung und Ausstattung von Eltern-/Familientreffpunkten und Kommunikationsräumen in der Kindertagesstätte

Um die Sondermittel in möglichst viele Kitas zu bringen, wurde die Anzahl der bisherigen Kita!Plus-Kitas stark erweitert. Als Indikatoren zur Identifizierung von förderfähigen Kitas dienen Zahlen zu Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften leben, die Leistungen nach SGB II erhalten, ferner die Bedingungen des ÖPNV in den Einzugsgebieten sowie die Erreichbarkeit von Beratungsstellen und Gesundheitseinrichtungen für Kinder.

Die Zusatzmittel werden im Förderjahr 2020 auf Antrag der Kita-Träger für Projekt- und Sachmittel verwendet (z. B. für die Einrichtung und Ausstattung von Eltern- bzw. Familientreffpunkten in der Kita, Besprechungsräumen, Elterncafés, Eltern-Kind-Bibliotheken, die Anschaffung von Fachliteratur, Referenten- und Fortbildungskosten etc.).

Des Weiteren werden die Zusatzmittel – im Hinblick auf das künftige Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Kita-Zukunftsgesetz (s.o.) – für *weitere* interkulturelle Fachkräfte, Kita!Plus-Kräfte, Französischkräfte sowie für zusätzliches Personal zur Förderung von benachteiligten Kindern eingesetzt.

Auf diese Weise wurden für 2020 bereits rd. 340.000 € im Meldebogen erfasst, von denen das Jugendamt/Referat 73 aber sicher ist, dass diese Gelder – soweit sie sich auf bewilligte Personalstellen beziehen – u.a. mangels verfügbarer Fachkräfte nur anteilig noch in 2020 tatsächlich kassenwirksam werden.

Aufgrund des derzeit Corona-bedingt herrschenden eingeschränkten Regelbetriebs in den Einrichtungen und in Anbetracht der Ungewissheit, wann der normale Kita-Betrieb wiederaufgenommen werden kann, wird es *insgesamt* zunehmend schwierig, die zur Verfügung gestellten Sondermittel sinnvoll und nachhaltig zur Vorbereitung des Sozialraumbudgets in den Kitas einzusetzen.

Da zum einen nur Kitas gefördert werden können, die bestimmte Förderkriterien erfüllen, zum anderen nachhaltige Personalaufstockungen aufgrund der Pandemie derzeit schwer zu realisieren sind und außerdem die Verwendung der Sondermittel weiterhin an den Förderzweck des Kita!Plus-Programms gebunden ist und hierbei investive Maßnahmen ausgeschlossen sind, muss aktuell davon ausgegangen werden, dass die Sondermittel nicht vollständig verausgabt werden können.

Deshalb schlägt die Verwaltung auch vor, von der Möglichkeit, die bereits *vorhandenen* Sonderkräfte an „Kita!Plus“-Standorten – gemeint sind die interkulturellen Fachkräfte, die Zusatzkräfte zur Vermittlung der französischen Sprache sowie die Zusatzkräfte zur Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen (soweit bei den zuletzt Genannten nicht das KJHG und das BTHG Vorrang haben) – im gesamten Jahr 2020 und ggf. auch noch im 1. Halbjahr 2021 *aus der Regelfinanzierung herauszunehmen* und in einem Umfang aus diesen Sondermitteln zu finanzieren, der einerseits die übrigen Verwendungszwecke nicht gefährdet, der andererseits aber die anzustrebende Ausschöpfung des zugewiesenen Budgets gewährleistet.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2020 ebenfalls mit der Vorlage befasst und einer entsprechenden Beschlussempfehlung zugestimmt. Die Beschlussfassung erfolgte dort einstimmig.

Eine verbindliche Mitteilung zur Verwendung der Gelder 2020 (inkl. Übertrag aus 2019) muss bereits bis zum 01.08.2020 über den o.g. Meldebogen erfolgen. Über die Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleiter Rheinland-Pfalz Nord und Süd wurde bzw. wird das Land aber gebeten, diese viel zu kurze Frist zu verlängern und/oder den Jugendämtern die erneute Übertragbarkeit der nicht verausgabten Mittel in das Jahr 2021 einzuräumen.